

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D425**

BEZIRK WANDSBEK STADTTEIL WANDSBEK

PLANBEZIRK HOLZMÜHLENSTRASSÉ-AUF DEM KÖNIGSLANDE-THIEDEWEG-WALDDÖRFERSTRASSE

LP 4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung**
- | | | | | |
|--|-----------|--|------|------------------------------|
| | bleibende | | neue | |
| | | | | Straßenflächen |
| | | | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | | | Wasserflächen |
| | | | | Bahnanlagen |
| | | | | Flächen für besondere Zwecke |

- Flächen privater Nutzung**
- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Auskragung | |
| | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 22.10.1957
Vermessungsamt - VA3

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 11. APR. 1960
[Signature]
Leq. J. J. J. J.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10-99
10 5176

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom _____
(GVBl. 1956 Seite 300)
In Kraft getreten am 6. APR. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 425

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Holzmühlenstraße - Auf dem Königslande - Thiedeweg -
Walddörferstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W6 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die sechsgeschossigen Wohnhäuser (W6) 18,0 m,
2.32 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,5 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übersetzung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. APR. 1960

Haase
Technischer Inspektor